

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 2. 3. 2021
(Prof. Glaser, Prof. Murschetz)

I.

Das Schlosstheater wird durch die Schlosstheater-GmbH betrieben, die zu 100 % einem österreichischen Bundesland gehört. Die Schlosstheater-GmbH hat zwei Geschäftsführer, den „künstlerischen Direktor“ **Anton** und die „kaufmännische Direktorin“ **Bernadette**, die sich die Arbeit entsprechend aufteilen: **Anton** kümmert sich um die künstlerischen Aspekte, **Bernadette** um alles Geschäftliche. So merkt **Anton** es nicht, dass **Bernadette** aus der Handkassa der Schlosstheater-GmbH¹ Bargeld in Höhe von Euro 7.000,- zur privaten Verwendung entnimmt. **Bernadette** könnte das Geld zwar jederzeit zurückzahlen, will das aber erst machen, wenn es jemand verlangt.

Anton wünscht für eine Freiluft-Inszenierung, dass ein Schauspieler mit einem Motorrad über die Bühne fährt. Am Ende der Aufführung soll das Motorrad verbrannt werden. **Bernadette** kauft daraufhin eine neue Maschine um Euro 31.000,- von einem befreundeten Händler, die – wie **sie** weiß – bei einem anderen Händler um Euro 29.000,- zu haben gewesen wäre. Als Dank für ihren Kauf bekommt **Bernadette** vom Händler einen neuen Motorradhelm im Wert von Euro 150,- geschenkt.

Anton verlangt vom Hauptdarsteller **Claudius**, mit dem Motorrad auf der Bühne eine Runde zu drehen. **Claudius** weist **Anton** darauf hin, dass er keinen Motorradführerschein besitzt, und sich auch faktisch nicht mit Motorrädern auskennt. **Anton** besteht aber auf seinen Einsatz und zeigt **Claudius**, wie er Gas geben und bremsen muss. Als **Claudius** während der Inszenierung wunschgemäß seine Motorradrunde dreht, schafft er es nicht, zu bremsen, und fährt mit dem Motorrad ins Publikum. Dabei stirbt die Zuschauerin Doris. **Claudius** bricht sich die Arme und fällt monatelang für weitere Aufführungen aus. Da die Inszenierung abgebrochen werden muss, wird das (beschädigte) Motorrad nicht verbrannt.

Im Zuge der Aufklärung der Geschehnisse kommen die Verfehlungen von Anton und Bernadette ans Licht. Daraufhin erstattet der Aufsichtsratsvorsitzende der Schlosstheater-GmbH Strafanzeige gegen beide. **Bernadette** legt nun panisch Euro 7.000,- in die Handkassa der Schlosstheater-GmbH zurück.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton, Bernadette und Claudius!

II.

Annika wurde aufgrund ihres Studienabbruchs 2018 als Begünstigte der *XYZ-Familienstiftung* entfernt, da sie nach Auffassung des dreiköpfigen Stiftungsvorstandes dadurch gegen eine Klausel der Stiftungsurkunde („Die Begünstigten sind verpflichtet, die Familienehre zu wahren.“) verstoßen habe. **Annika** wünscht daher eine Abberufung des Stiftungsvorstandes, zumindest jedoch **Brunos**, des Vorstandsvorsitzenden. Da sie ohnehin vermutet, dass **Bruno** die Stiftung schlecht managt, und besonderes Misstrauen gegenüber einem verdächtig ungünstigen Immobilienverkauf der Stiftung 2019 hegt, zeigt **sie Bruno** in diesem Zusammenhang wegen Untreue an. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren gegen **Bruno** ein, stellt es jedoch bald nach § 190 Z 1 StPO ein.

- a) Kann Annika gegen die Einstellung vorgehen?
- b) Könnte Bruno eine Verurteilung nach § 153 StGB drohen, wenn er später noch einmal im Zusammenhang mit dem besagten Immobilienverkauf 2019 angezeigt wird?

Bruno wird später als Stiftungsvorstand einer anderen Stiftung wegen § 153 Abs 3 zweiter Fall StGB verurteilt. Im Urteil heißt es, er habe den Befugnismissbrauch ebenso wie die Schädigung billigend in Kauf genommen.

- c) Ist das Urteil rechtmäßig; wenn nein, was kann Bruno dagegen unternehmen?

¹ Bitte beachten Sie, dass GmbH-Geschäftsführern Bargeld der von ihnen vertretenen GmbH gemeinsam anvertraut ist.